



# Satzung

in der Fassung vom 14. August 2022



## Impressum

© 2022, NABU Kreisgruppe Bonn

1. Auflage 10/2022

NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
Kreisgruppe Bonn e. V.

Waldstraße 31  
53192 Swisttal  
Tel.: +49 (0)2254.84 65 37  
info@NABU-Bonn.de  
www.NABU-Bonn.de

### Gestaltung

Tilman Jahn

### Druck

unitedprint  
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

### Bildnachweis

Titel: P. Meyer/NABU Bonn

**SATZUNG**  
des  
NABU (Naturschutzbundes Deutschland)  
Kreisgruppe Bonn e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
Kreisgruppe Bonn e.V.
2. Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisgruppe Bonn, hat seinen Sitz in Bonn und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich sind vor allem die kreisfreie Stadt Bonn und der linksrheinische Teil des Rhein-Sieg-Kreises.
3. Das Logo des Vereins ist das Logo des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. – Weißstorch mit der Bezeichnung NABU – mit der regionalen Ergänzung  
„Kreisgruppe Bonn“ (siehe Anlage)

**§2 Zweck und Zweckverwirklichung**

1. Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,

- (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
  - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
  - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
  - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
  - (h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.
3. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Satzung**

---

3. Mittel des NABU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.  
Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer gemäß §11.

## § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
  - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
  - (c) Korporative Mitglieder.
  - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten / von der Präsidentin des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - (g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.

An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 1. begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
  - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
  - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
  - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - (e) durch Tod.
  - (f) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Kreisgruppe Bonn sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich (E-Mail oder Brief) mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie ist zuständig für:
  - (a) die Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder,
  - (b) die Änderung der Satzung,
  - (c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassenwarts und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  - (d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
  - (e) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
  - (f) die Auflösung des Vereins gemäß §17.
3. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  - (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
  - (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV) und ggf. Ersatzdelegierte, die bei Ausfall der Delegierten in definierter Reihenfolge nachrücken. Können ausnahmsweise keine neuen Delegierten gewählt werden oder ist die Mitgliederversammlung nach der Anmeldefrist der Delegierten für die LVV angesetzt, bleiben die im Vorjahr gewählten Delegierten im Amt (Grundlage ist hier §10(3) der NABU-Bundessatzung). Zulässig ist darüber hinaus auch, dass Delegierte durch den Vorstand benannt werden.
5. Die Wahl von Delegierten (und ggf. Ersatzdelegierten) ist in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzukündigen.

### § 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) 1 oder 2 Stellvertretern des Vorsitzenden
  - (c) dem Kassenwart
  - (d) mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer):  
darunter die Vorsitzenden der Ortsgruppen und der Naturschutzjugend des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Kreisgruppe Bonn als geborene Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter und der Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Anzahl der Stellvertreter. Der Vorstand bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand kann fachkundige Vereinsmitglieder mit speziellen Aufgaben betreuen.
6. Die Mitgliederversammlung kann einen Beisitzer als Protokollführer benennen.

### § 10 Beirat

1. Dem Vorstand steht zur Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### § 11 Haftung der Vorstandsmitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

## § 12 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle ist ein Organ des NABU, das für den gesamten NABU handelt. Sie ist selber kein Organ dieser Untergliederung.
2. Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,
  - (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
2. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
3. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.
6. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
7. Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - (a) Rüge oder Verwarnung,
  - (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

- (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
  - (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
8. Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- (a) die Rüge oder Verwarnung,
  - (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
  - (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.
9. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.
10. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie/er wird von der Bundesvertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Bundesvertreterversammlung beruft eine/n Stellvertreter/in.
- Die Beteiligten des Verfahrens können jeweils eine/n Beisitzer/in bestellen. Erfolgt die Bestellung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht, bestimmt das Präsidium den oder die Beisitzer/innen. Ist das Präsidium Beteiligter des Verfahrens bestimmt für diesen Fall der Vorstand des Landesverbandes, dem der andere Beteiligte angehört, eine/n Beisitzer/in.

### §13 Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
5. Über alle in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen**

1. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
3. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl beschlossen werden.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

5. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

### § 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Änderungen / Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisgruppe Bonn an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 14.08.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.08.2019.

Alexander Heyd,  
1. Vorsitzender

-- ANLAGE LOGO --





